



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr. 010/2013

öffentlich

FB 5 / Familie, Schule und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Strieth

Telefon: 02941 980-690

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	06.02.2013
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2013
Rat	25.02.2013

TOP **Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege**
hier: Errichtung einer Tageseinrichtung für Kinder im nord-westlichen Kernstadtbereich "Stadtspark - Am Tiergarten" zum Kindergartenjahr 2013/2014

Beschlussvorschlag

- "1. In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 02.03.2009 zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird am Standort „Stadtspark – Am Tiergarten“ die dort bisher geführte Waldspielgruppe in eine nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geförderte Kindertageseinrichtung umgewandelt und ausgebaut.
2. In der Kindertageseinrichtung sollen ab dem 01.08.2013 in 2 Gruppen bis zu 35 Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren ganztägig betreut und gefördert werden. Hiervon wird bis auf weiteres eine Gruppe für bis zu 25 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung unter Berücksichtigung eines besonderen pädagogischen Ansatzes und Konzeptes als Waldgruppe geführt.
3. Voraussetzung für den Betrieb dieser Einrichtung ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt, Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Gewährung von gesetzlichen Zuschüssen zu den laufenden Betriebskosten dieser Einrichtung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz).
4. Die notwendigen Räumlichkeiten für die Kindertageseinrichtung werden von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe, der gleichzeitig auch Träger der Kindertageseinrichtung ist, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) errichtet. Auf die beigelegte Planskizze wird verwiesen.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

5. Die Trägerschaft der Einrichtung wird der INITEC Gesellschaft für Ausbildung und Arbeit mbH (gemeinnützig), Südstraße 18, 59557 Lippstadt als anerkannter Träger der Jugendhilfe in Lippstadt übertragen. Die Verwaltung wird insoweit beauftragt, mit der INITEC entsprechende Abstimmungen zu treffen.
6. Dem Träger der Einrichtung wird - vorbehaltlich einer Mittelbereitstellung im Haushaltsplan - im Jahr 2013 eine gesetzliche Förderung (Bundes- bzw. Landesmittel) in Höhe von rund. 168.000 € und eine freiwillige Förderung in Höhe von bis zu 116.000 € der anzuerkennenden Investitionskosten gewährt. Der Zuschuss dient zur Mitfinanzierung der Baukosten, der Anschaffungskosten der aus pädagogischer Sicht erforderlichen Einrichtungsgegenstände, der Außenspielgeräte sowie der Spiel- Förder- und Beschäftigungsmaterialien. Bei einer veränderter Bundes- und Landesförderung erfolgt eine Anpassung des Zuschusses.
7. Dem Träger der Einrichtung wird eine gesetzliche Förderung der laufenden Betriebskosten (z. B. für Personal- und Sachkosten) in der nach dem Kinderbildungsgesetz üblichen Art und Höhe (Gewährung von sogenannten Kindpauschalen) sowie eine freiwillige Betriebskostenförderung gemäß Ratsbeschluss vom 22.09.2008 ab Inbetriebnahme der Einrichtung gewährt."

Anlage: Planskizze

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

Produkt: Kindertagesbetreuung

Produkt-Nr.: 006.002.001

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:
I06021004 7818111

Bezeichnung der Aufwendungen:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme: 400.000 €
Eigenanteil: 116.000 €

Bezeichnung der Auszahlungen:
freiwilliger Zuschuss zum Ausbau von Be-
treuungsplätzen
hier: Zuschuss zu Einrichtungskosten

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen: 116.000 €
Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige
Aufwendungen:
- Außerplanmäßige
Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige
Auszahlungen:
- Außerplanmäßige
Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

1. Ausgangssituation

Zur Erfüllung des ab dem 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 02.03.2009 für die Stadt Lippstadt ein Konzept zum stufenweisen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beschlossen.

Zur Umsetzung dieses Ausbauprogramms wurden seitdem in nahezu allen bestehenden Kindertageseinrichtungen entsprechende Um-, Aus- und Anbaumaßnahmen realisiert. Darüber hinaus sind zwischenzeitlich rund 100 Betreuungsmöglichkeiten in Kindertagespflegestellen eingerichtet worden.

Nach derzeitigen Erkenntnissen reichen die bisherigen Gesamtmaßnahmen noch nicht aus, die erforderliche Zahl von Betreuungsplätzen zur Sicherstellung des Rechtsanspruches sowohl für Kinder unter 3 Jahren als auch (weiterhin) für Kinder über 3 Jahren im vorhandenen Bestand sicherzustellen.

Im Gebiet „Stadtwald“ war bisher, aus einer privaten Initiative heraus, eine Betreuung von rund 10 – 20 Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung im Rahmen einer sogenannten Waldspielgruppe gegeben. Aufgrund der zu Grunde liegenden Konzeption und der bisher fehlenden Gebäudestruktur konnte dieses Betreuungsangebot seitens des Landesjugendamtes lediglich als Spielgruppe berücksichtigt werden. Damit war eine Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz ausgeschlossen.

Die Waldspielgruppe hat sich bislang ausschließlich aus einem freiwilligen Zuschuss der Stadt Lippstadt, Einnahmen aus Elternbeiträgen sowie Spendenmitteln finanziert. Diese Form der Finanzierung ist aus Sicht der Spielgruppenbetreiber auf Dauer nicht tragbar. Vor diesem Hintergrund entstand zunächst ein Kontakt zur INITEC gGmbH mit der Zielrichtung einer Kooperation. In der weiteren Folge wurden zusammen mit der Stadt Lippstadt Überlegungen angestellt, das Angebot in die Regelförderung nach Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu übernehmen.

2. Maßnahme

Vorgesehen ist nunmehr im nord-westlichen Kernstadtbereich „Stadtwald – Am Tiergarten“ eine Kindertageseinrichtung mit 2 Gruppen für bis zu 35 Kinder, davon 10 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren und bis zu 25 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung, zu errichten.

Ein kleiner Teil des in städtischem Eigentum stehenden, geeigneten Geländes im Bereich „Stadtwald – Am Tiergarten“ könnte für diese Einrichtung genutzt werden. Auf diesem Grundstück wäre durch einen anerkannter Träger der Jugendhilfe ein, den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes entsprechendes, barrierefreies Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 300 m² zu errichten. Der überwiegende Teil des Gebäudes entfällt dabei auf die Räumlichkeiten für die Kinder im Alter von 0-3 Jahren (Betreuungs- und Schlafräume, Sanitäranlagen, Wickelraum u. a.). Auf dem Grundstück ist ferner eine Außenspielfläche von ca. 500 m² anzulegen.

Mit der gleichzeitigen Errichtung eines kleineren, festen Baukörpers als Anlaufstation für Erzieher/innen, Eltern und Kinder der Waldgruppe, einer im Ernstfall damit möglichen notwendigen medizinischen Versorgung, der Installation von Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Strom, Telefon und Heizenergie u. ä. kann die bisherige Waldspielgruppe mit Wirkung zum 01.08.2013 als Tageseinrichtung für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom Landesjugendamt anerkannt und gefördert werden.

Gleichzeitig ist es aus pädagogischer Sicht in Abstimmung mit dem Landesjugendamt sinnvoll, dass in dieser Einrichtung neben den Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung auch Plätze für die Betreuung und Förderung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren eingerichtet werden. Das hat den Vorteil, dass in der Einrichtung insgesamt Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Schuleintritt gemeinsam, altersübergreifend entsprechend ihrer individuellen Wünsche und Bedarfe in 2 Gruppen gefördert werden können. Aus pädagogischer Sicht wird angestrebt, die Gruppe mit den Kindern über 3 Jahren weiterhin vorwiegend als „Waldgruppe“ zu fördern und zu betreuen.

3. Träger der Einrichtung

Als Träger dieser neuen Tageseinrichtung für Kinder wird aufgrund der bereits mit der Waldspielgruppe geführten Kooperationsgespräche die INITEC Gesellschaft für Ausbildung und Arbeit mbH (gemeinnützig), Südstraße 18, 59557 Lippstadt vorgeschlagen. Die INITEC ist bereits als Träger der Jugendhilfe anerkannt und seit Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

4. Finanzielle Rahmenbedingungen

a) Investitionskosten für die erforderlichen Baumaßnahme einschließlich der Einrichtungsgegenstände

Für die Aufnahme des Betriebs der neuen Kindertageseinrichtung ist die Errichtung eines festen Gebäudes mit einer Grundfläche von ca. 300 m² sowie die Anschaffung der aus pädagogischer Sicht erforderlichen Einrichtungsgegenstände, Außenspielgeräte und der Spiel-, Förder- und Beschäftigungsmaterialien notwendig. Die einmaligen investiven Mittel hierfür belaufen sich voraussichtlich auf ca. 400.000 €, davon entfallen ca. 350.000 € für das Gebäude und ca. 50.000 € für die erforderliche Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische, Stühle, Betten, Wickelbereich, Küche) u. ä.

Verwaltungsseitig wird angestrebt, beim Landesjugendamt einen Zuschuss zu den voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten von rund 400.000 € zu beantragen. Dieser Zuschuss beschränkt sich ausschließlich auf den Bau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren.

Das Land NRW hat der Stadt Lippstadt mit Bescheid vom 21.12.2012 im Rahmen eines u3 Ausbau-Sonderprogramms für das Jahr 2013 einen zusätzlichen pauschalen Förderbetrag in Höhe von rund 168.000 € zur Verfügung gestellt. Dem Landesjugendamt ist bis zum 28.02.2013 anzuzeigen, welche Maßnahme

zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren hiermit in der Stadt Lippstadt gefördert werden soll. Wird seitens der Stadt Lippstadt keine Maßnahme gemeldet, werden die Landesmittel anderweitig vergeben.

Mit einer Förderung der Investitionskosten durch das Land NRW ist eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren gegeben.

Zur Finanzierung der weitergehenden, anerkannten Bau- und Einrichtungskosten wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dem Träger im Jahr 2013 einen einmaligen freiwilligen Zuschuss der Stadt Lippstadt in Höhe von bis zu 116.000 € zu gewähren. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel stehen unter dem Konto I06021004 7818111 im Etat des Jahres 2013 zur Verfügung (Verpflichtungsermächtigung vorhanden).

Der verbleibende Finanzbedarf von

	400.000 € Gesamtkosten der Einrichtung
./	168.000 € Landeszuschuss für den u3 Ausbau
<u>./.</u>	<u>116.000 € Zuschuss Stadt Lippstadt für den u3/ü3 Ausbau</u>
=	116.000 € ist vom Träger der Einrichtung zu erbringen.

Der nachfolgende, vereinfachte **Vergleich** der angestrebten **Investitionskostenförderung** im Verhältnis zu einem grundsätzlich auch **möglichen Investorenmodell** (Bau der Einrichtung durch einen privaten Investor mit anschließender Vermietung des Gebäudes an den Träger der Kindertageseinrichtung) zeigt, dass in diesem Fall die Investitionskostenförderung erheblich günstiger als ein Investorenmodell ist.

Investitionskostenförderung

Einschließlich aller Bau-, Bauneben- und Erschließungskosten und der Anschaffungskosten für die erforderlichen Einrichtungsgenstände belaufen sich die Investitionen auf voraussichtlich 400.000 €. Unter Berücksichtigung eines möglichen Landeszuschusses in Höhe von rund 168.000 € zu den Investitionskosten und einem Eigenanteil des Trägers von 116.000 € verbleibt eine effektive Belastung der Stadt Lippstadt in Form eines freiwilligen Zuschusses in Höhe von 116.000 €.

Investorenmodell

Bei der Anmietung des zu errichtenden Gebäudes von einem privaten Investor sieht das Kinderbildungsgesetz die Förderung der laufenden Betriebskosten einschließlich evtl. anfallender angemessener Mieten vor. Die Höhe der angemessenen Miete beläuft sich zum 01.08.2013 auf 7,86 € je m².

Bei einer Anmietung des Gebäudes mit einer Grundfläche von rund 300 m² ergibt sich ein monatlicher Mietzins in Höhe von 2.358 € bzw. ein jährlicher Mietzins von 28.296 €. Unter Berücksichtigung einer Mietzeit von 20 Jahren ist somit – ohne Mietanpassungen/Mietsteigerungen – mit Gesamtaufwendungen für eine Kaltmiete in Höhe von rund 566.000 € zu kalkulieren.

Das Land gewährt der Stadt Lippstadt im Rahmen der laufenden Betriebskostenförderung einen Zuschuss zur Kaltmiete von ca. 36 % bzw. rund 204.000 €. Die eigenen Aufwendungen der Stadt Lippstadt für die Kaltmiete belaufen sich somit insgesamt auf rund 362.000 €, und liegen damit deutlich über den in Aussicht gestellten einmaligen freiwilligen Zuschuss der Stadt Lippstadt in Höhe von 116.000 € zu den Bau- und Einrichtungskosten.

b) laufende Betriebskosten

Für den Betrieb einer 2-gruppigen Einrichtung mit bis zu 35 Kinder, davon bis zu 10 Kinder unter 3 Jahren ist mit jährlichen laufenden Betriebskosten (z.B. für Personal- und Sachkosten) in Höhe von ca. 250.000 € zu kalkulieren. Die exakten Kosten orientieren sich an der Zahl der tatsächlich aufgenommenen Kinder, dem Umfang der eingebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten (25, 35 oder 45 Stunden) und dem Alter der Kinder und der sich daraus ergebenden sogenannten Kindpauschalen. Diese Daten werden jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den Jugendhilfeausschuss für alle Kindertageseinrichtungen in Lippstadt - und somit auch für die vorgenannte neue Einrichtung - neu festgelegt.

Zu den gesamten laufenden Betriebskosten von ca. 250.000 € jährlich gewährt das Landesjugendamt einen gesetzlichen Zuschuss im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes. Darüber hinaus wird eine freiwillige Betriebskostenförderung gemäß Ratsbeschluss vom 22.09.2008 erforderlich.

Unter Anrechnung von Landeszuschüssen und Elternbeiträgen liegt der städtische Anteil an der gesetzlichen und freiwilligen Betriebskostenfinanzierung bei voraussichtlich ca. 45 - 50 %.

Die Arbeitsgemeinschaft „Kindertageseinrichtung“ nach § 78 KJHG hat die Ausbauplanung in ihrer Sitzung am 24.01.2013 beraten. Da das Ergebnis zum Zeitpunkt der Fertigung der Vorlage noch nicht bekannt war, wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses hierüber mündlich berichtet.